

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Neutraubling

Vom 20.06.2022

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Neutraubling:**

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Neutraubling erhebt für die Benutzung der Städtischen Kinderkrippen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kinderkrippe angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kinderkrippe entlassen wird.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuchs der Kinderkrippe. Wechselnde Betreuungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

Für eine tägliche Betreuungszeit von durchschnittlich	monatlich
Bis 4 Stunden	200,00 €
Über 4 bis 5 Stunden	250,00 €
Über 5 bis 6 Stunden	300,00 €
Über 6 bis 7 Stunden	340,00 €
Über 7 bis 8 Stunden	370,00 €
Über 8 bis 9 Stunden	400,00 €
mehr als 9 Stunden	420,00 €

(2) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt 50 € monatlich. Bei Besuch über 13.15 Uhr hinaus ist die Mittagsverpflegung zwingend mitzubuchen. Bei einer tageweisen Buchung errechnet sich die Gebühr anteilig. Die Möglichkeit der tageweisen Buchung wird in der jeweiligen Konzeption festgelegt.

(3) Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Die Gebühr für die Mittagsverpflegung für 11 Monate (im August fallen keine Essensgebühren an).

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Kinderkrippe nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder das Kind vorübergehend

abwesend ist. Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird bei entschuldigter Abwesenheit von mehr als 10 Tagen mit 2,50 € pro Tag zurückerstattet.

(5) Da die Eingewöhnungszeit für die Kinder stundenweise und unter Anwesenheit der Eltern erfolgt, wird für diese Zeit bis zu maximal 3 Wochen keine Gebühr verlangt. Sollte im Einzelfall eine längere Eingewöhnungszeit notwendig werden, so bestimmt sich die Gebühr nach der dann tatsächlich in Anspruch genommenen Stundenzahl. Die Eingewöhnungsstunden werden von der Leitung der Kinderkrippe zeitlich festgelegt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe.
- (2) Die Gebührenschuld für die Mittagsversorgung entsteht mit der Anmeldung des Kindes zum Essen.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeiten ist nur zum 01.01. und 01.04. eines Jahres möglich und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich anzumelden. Voraussetzung ist, dass der gesetzliche Anstellungsschlüssel zur Absicherung des Einsatzes ausreichend pädagogischen Personals nach Art. 17 AVBayKiBiG eingehalten werden kann.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kinderkrippe wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Abgabenordnung zu zahlen.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr den Gebührenschuldnern in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.08.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 27.11.2019 außer Kraft.

Neutraubling, den

20.06.2022



Stadler
1. Bürgermeister

